

# ZH\_OBERGERICHT PS250175 vom 8. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250175](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250175)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250175 du 8 juillet 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250175 del 8 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 8

Oktober 2024 betreffe nicht nur die Betreibungen Nrn. 2 und 3, sondern auch die Betreuung Nr. 4. Die am 27. Mai 2025 entsprechend beantragte Berichtigung der Verfügung vom 29. Januar 2025 sei bis heute nicht vorgenommen worden. Sodann habe sie am 25. Mai 2025 ein Ausstandsbegehren gegen Ersatzrichter lic. iur. Bannwart gestellt, welches ebenfalls noch nicht behandelt worden sei. Die Vorinstanz sei anzuweisen, innerhalb von zwei Tagen zu reagieren (act. 2). 3. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 4/1-42). Die Beschwerde erweist sich sogleich als unbegründet, weshalb von der Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Vernehmlassung abgesehen werden kann (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 f. GOG). Das Verfahren ist spruchreif. 4. Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 SchKG kann gegen eine untere Aufsichtsbehörde jederzeit wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung bei der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden. Das Verbot der Rechtsverweigerung und -verzögerung bzw. der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist gehört zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV. Es gilt in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist bezieht sich ausgehend von den einzelnen Verfahrensabschnitten auf die gesamte Verfahrensdauer, wobei in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob sich die Verfahrensdauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Kriterien bilden die Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen, die Komplexität des Falles, das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und die Behandlung des Falles durch die Behörden. Den Behörden ist eine Rechtsverzögerung insbesondere dann vorzuwerfen, wenn sie ohne ersichtlichen Grund und ohne

- 4 - ausgleichende Aktivität während längerer Perioden untätig geblieben sind (vgl. statt vieler BGer 5A\_207/2018 vom 26. Juni 2018, E. 2.1.2. m.w.H.). 5.1 Das erneute Ausstandsgesuch der Beschwerdeführerin gegen Ersatzrichter lic. iur. Bannwart vom 25. Mai 2025 qualifizierte die Vorinstanz am Folgetag bzw. am 26. Mai 2025 wie gesagt (Erw. 1.2) als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich, wie dem entsprechenden Vermerk auf der Eingabe zu entnehmen ist (vgl. act. 4/39). Eine Rücksendung der Eingabe im Sinne von Art. 132 Abs. 3 ZPO erfolgte (noch) nicht. Es wurde der Eingang der sich beim Obergericht befindenden Akten abgewartet (vgl. act. 4/39), was grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Die Vorinstanz wird der Beschwerdeführerin indes nach Rücksendung der Akten umgehend die entsprechende Stempelverfügung (act. 4/39) zukommen zu lassen haben. Soweit die Beschwerdeführerin verlangt, die Vorinstanz sei anzuweisen, innerhalb von zwei Tagen über ihr Ausstandsgesuch zu entscheiden, erweist sich die Beschwerde somit als gegenstandslos und ist abzuschreiben. Die Beschwerde wäre im Übrigen,

abgesehen von der Gegenstandslosigkeit, auch abzuweisen, da in einem dreiwöchigen Stillstand des Verfahrens unter den vorliegenden Umständen noch keine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu erblicken wäre (vgl. E. 5.2 nachfolgend). 5.2 Die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 10. Dezember 2024 gegen die Pfändungsurkunde vom 8. Oktober 2024 bezog sich ausdrücklich auf die Beteiligungen Nrn. 2 und 3 (vgl. act. 4/1). Nunmehr verlangt die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 27. Mai 2025 eine Erweiterung der Beschwerde auch auf die dritte in der Pfändungsurkunde aufgeführte Beteiligung Nr. 4 (act. 4/41). Der Beschwerdeführerin ist der Verfahrensgegenstand seit Dezember 2024 bekannt und die Verfügung, welche sie berichtigt haben möchte, datiert vom 29. Januar 2025. Es ist weder behauptet noch aktenkundig, dass seitens des Beteiligungsamtes bereits irreversible Vorkehren getroffen worden wären und ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohen würde. Es bestand daher für die Vorinstanz keine Dringlichkeit, sich dem Gesuch umgehend anzunehmen und darüber zu befinden, ob eine Erweiterung der Beschwerde/Berichtigung zulässig ist. Gewisse "tote Zeiten" sind sodann dem Gericht nicht vorwerfbar, zumal solche in einem Verfahren

- 5 - unvermeidlich sind, da daneben stets auch andere Verfahren zu behandeln sind. Im Umstand, dass die Vorinstanz auf das Gesuch vom 27. Mai 2025 innerhalb von drei Wochen nicht reagiert hat, liegt nach dem Gesagten keine Verletzung des Beschleunigungsgebots. Eine Verzögerung des Verfahrens ist vielmehr im Verhalten der Beschwerdeführerin begründet, welche durch stets neue Eingaben die Fortsetzung des Verfahrens blockiert. Die Beschwerde erweist sich somit in Bezug auf das Berichtigungsbegehren vom 27. Mai 2025 als unbegründet und ist abzuweisen. 6. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbeteiligungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.